



Zollforum Bayern – digital!

Ihre Zollwoche:

5 Sessions an 5 Tagen vom 07. – 11. Juli 2025

Zollforum Bayern 2025

Diplomfinanzwirt Mathias Meißner

Vormaterialiengruppen

„VmU der EU“ – Vormaterialien mit Ursprung in der EU

VmU besitzen bereits einen in der EU erworbenen Ursprung, der grundsätzlich auch bei der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf einer Handelsware erhalten bleibt; derartige Vormaterialien sind demnach bei der Ursprungsprüfung regelmäßig nicht weiter zu berücksichtigen. Dieser bereits vorhandene Präferenzursprung ist jedoch regelmäßig durch eine Dokumentation des Zulieferers – die Lieferantenerklärung – nachzuweisen.

„VoU“ – Vormaterialien ohne nachgewiesenen Ursprung

Eine Ware kann eine Ursprungseigenschaft auch durch eine in der EU vorgenommene „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“ erwerben. Hierfür gelten konkrete, warenbezogene Bedingungen im Hinblick auf die verwendeten VoU. Von diesen Bedingungen hängt auch ab, wie die Dokumentation des Ursprungserwerbs erfolgen muss.

„VmU Partner“ – Vormaterialien mit Ursprung in einem „Partnerstaat“

Vormaterialien mit einem nachgewiesenen Ursprung in einem präferenziellen Partnerstaat tragen im Rahmen der Kumulierung fast unbeschränkt zum Ursprungserwerb bei.

Vormaterialien mit Ursprung in der EU (VmU)

VmU besitzen bereits einen in der EU erworbenen Ursprung, der grundsätzlich auch bei der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf einer Handelsware erhalten bleibt; derartige Vormaterialien sind demnach bei der Ursprungsprüfung i.d.R. nicht weiter zu berücksichtigen.



Minimalbehandlungen

Bei der Auslegung des Begriffs Minimalbehandlung handelt es sich trotz des Fallkatalogs z.B. des Artikels 6 (1) Anlage I stets um eine Einzelfallentscheidung. Dabei ist nicht nur eine eventuelle Minimalbehandlung isoliert zu betrachten, sondern es sind vielmehr alle im Herstellungsland insgesamt an der Ware erbrachten Be- oder Verarbeitungen zu berücksichtigen („Gesamtbetrachtung“ z.B. gemäß Art. 6 (2) Anlage I).



In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff im Standardformat ohne weitere Bearbeitung in Gestelle für Arbeitsschutzbrillen eingesetzt. Sowohl Gläser als auch Gestelle werden ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 1

In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff im Standardformat ohne weitere Bearbeitung in Gestelle für Arbeitsschutzbrillen eingesetzt. Die Gläser wurden in der EU hergestellt (Lieferantenerklärung liegt vor), die Gestelle ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 2

In der Europäischen Union werden Brillengläser aus Kunststoff auf das passende Format von Brillengestellen zurechtgeschliffen und anschließend in die Gestelle eingesetzt. Gläser und Gestelle werden ohne Ursprung aus einem Drittland eingeführt.

Beispiel 3

Ausreichende Be- oder Verarbeitung (der VoU) im Anhang II (Listenbedingungen)

Eine Ware kann eine Ursprungseigenschaft auch durch eine in der EU vorgenommene „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“ erwerben, die im Hinblick auf die verwendeten Vormaterialien ohne nachgewiesenen Ursprung durchgeführt werden muss.

Dabei gilt:

VmU müssen keine Listenbedingungen erfüllen. Nur die VoU müssen die Listenbedingungen des Anhangs II erfüllen.



Im vorliegenden Beispiel stellen die Listenbedingungen auf einen Wertvergleich zwischen VoU und VmU ab. Deshalb ist ausnahmsweise auch der Wert der VmU von Bedeutung. Er ist dann sinngemäß wie der Wert der VoU zu ermitteln.

Allgemeine Toleranz

In Nürnberg werden auf einer Wickelmaschine elektrische Transformatoren der Position 8504 hergestellt. Der Ab-Werk-Preis beträgt 100.000,- € für die 10.000 Stück. Zur Herstellung werden folgende Vormaterialien **ohne** nachgewiesenen Ursprung verwendet:

Beispiel 6

- Kupferdraht, Position 7408, Wert 32.000 € für die 10.000 Stück
- Teile von Transformatoren, Unterposition 8504 90, Wert für die 10.000 Stück: Fall A: 7.500 € bzw. Fall B: 8.500 €

Alle anderen Bestandteile sind Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft.

Handelt es sich um präferenzuelle Ursprungswaren der EU i.S.d. regionalen Übereinkommens?

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
... ex Kapitel 85	... Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	... Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.	... Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.	

Update!



Im Dezember 2023 konnte eine Einigung mit den Partnerstaaten über die Revision des regionalen Übereinkommens erreicht werden. Damit soll das überarbeitete regionale Übereinkommen die Übergangsregeln überflüssig machen und außer Kraft setzen Als mögliches Datum hierfür wird der 1. Januar 2025 angestrebt. Dieser Stichtag konnte nicht eingehalten werden und um ein Jahr bis zum 31.12.2025 verlängert. Aus diesem Grund gibt es jetzt eine Reihe von unterschiedlichen Regelungen.

Situation 2025 im Pan-Europa-Mittelmeer-Raum (PEM)



- [Teilnehmer: EFTA-Staaten, Türkei, Mittelmeeraanrainer, Balkanstaaten und Färöer
- Manche Vertragsstaaten wenden noch das alte regionale Übereinkommen (RÜ) an: Siehe MATRIX : C
- Etliche Partnerstaaten wenden bereits das neue revidierte RÜ **UND** auch noch das alte RÜ parallel an: Siehe MATRIX : CR
- (hier besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Abkommen)

WVB EUR.1

- Bei Anwendung des revidierten RÜ: Feld 7: REVISED RULES
- Bei Anwendung des alten RÜ: Keine Eintragung (auch nicht TRANSITIONAL RULES)
- Bei fehlerhafter Eintragung im Jahr 2025 soll das Dokument von Seiten der Zollverwaltung nicht abgelehnt werden



Kumulierung



- Bilateral: Nur die beiden Partner sind beteiligt (z.B. Serbien-EU-Serbien)
 - Diagonal (multilateral): Mehrere Partnerstaaten sind beteiligt (z.B. MA-EU-NO)
 - Voraussetzung für eine Kumulierung ist immer der Bezug von Vormaterialien mit Präferenznachweis (z.B. EUR.1)
-



- Präferenznachweise, die nach dem alten RÜ ausgefertigt wurden, können für eine Kumulierung im Rahmen des revidierten RÜ verwendet werden (Durchlässigkeit)
 - Umgekehrt ist das nicht möglich
 - (Erklärung: Die Regelungen des revidierten RÜ sind leichter zu erfüllen)
-

LE



- In sinngemäßer Anwendung der Regelungen für Präferenznachweise auch hier die Eintragung REVISED RULES für Ursprungserlangung nach dem revidierten RÜ
 - LE ohne Eintragung gelten als Ursprungsnachweis für das alte RÜ
-

EUR-MED

- Sie sollte bereits 2025 wegfallen, ist aber im Rahmen des alten RÜ noch möglich
- (Feld 7: „Cumulation applied with...“ oder „No cumulation applied...“)
- Sie soll 2026 endgültig wegfallen



Volle Kumulierung



- Betrifft die Anwendung der neuen Abkommen (z.B. GB, Japan)
- Es handelt sich hierbei um die Bestätigung eines nicht ursprungsbezüglichen Arbeitsschrittes in einem der beteiligten Staaten
- Nachweis hierfür: LE

**WARENURSPRUNGS-
UND PRÄFERENZRECHT**



**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**